



Verein Schtäg
Rickenstrasse 12b
9630 Wattwil

Statuten des Vereins Schtäg

A. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen *Schtäg* (nachstehend Verein genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Wattwil.

Art. 3 Zweck

Der Verein vermietet Wohnraum für bestimmte und/oder unbestimmte Zeit an Einzelpersonen und Paare, welche bereit sind, eine professionelle Wohnbegleitung anzunehmen.

Der Verein führt einen Treffpunkt mit Spritzentausch.

Der Verein kann auch andere Dienstleistungen für sozial benachteiligte Personen anbieten.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, einen von der Vereinsversammlung festgelegten Passivbeitrag zu zahlen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung. Dieser kann eine Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen oder ein spezifisches Aufnahmeverfahren definieren.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per folgende Hauptversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen (Art.72 ZGB). Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung gilt als Ausschlussgrund.

C. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und findet im ersten Halbjahr statt.

Aktivmitglieder werden 20 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich eingeladen. Sie sind stimmberechtigt.

Passivmitglieder werden an die Mitgliederversammlung eingeladen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Abnahme des Jahresberichtes Vorstand
- d) Genehmigung Voranschlag und Rechnung
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages für die Vereinsmitglieder
- f) Statutenänderung

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Revisionsstelle muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Revisionsstelle prüft die ordnungsgemäße Rechnungslegung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand ist zuständig für alle Rechtsgeschäfte und Handlungen des Vereins, für die nach Statuten nicht ausschliesslich die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an nachgelagerte Stellen delegieren.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in einem separaten Unterschriften-Reglement.

D. Finanzen

Art. 10 Beiträge

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- a) Mieteinnahmen
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Anschubfinanzierungen
- d) Mitgliederbeiträge
- e) Schenkungen, Gaben und Legate
- f) Weitere Einnahmen

Art. 11 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vorstand und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 13 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 14 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn drei viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 15 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 6. Februar 2013 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt worden.

Wattwil, 06. Februar 2013

Der Präsident:

Die Aktuarin: